



Die Werte Europas

Verfassungspatriotismus und Wertegemeinschaft in der EU?

Interdisziplinäre Tagung am 8. und 9. Juli 2005 an der Universität Hannover

Volume of Abstracts

Veranstalter:

Zentrale Einrichtung für Wissenschaftstheorie und
Wissenschaftsethik (ZEWV)
Dr. (des.) Helmut Heit
Universität Hannover
Im Moore 21
30167 Hannover

E-mail: heit@ww.uni-hannover.de
Tel.: 0511 / 762 – 19392
Fax: 0511 / 762 – 4758

Web: <http://sun1.rrzn.uni-hannover.de/zewv>

Gefördert durch die  Fritz Thyssen Stiftung
FÜR WISSENSCHAFTSFÖRDERUNG



Unter Mitwirkung des Europäischen Informationszentrums Niedersachsen (EIZ)
(<http://www.eiz-niedersachsen.de>)



Mit freundlicher Unterstützung des Rosa Luxemburg Bildungswerks Niedersachsen
e.V. (<http://rlb-nds.de>)

Claudia Attucci (Florenz)

In search for common principles. Reflections on the significance of common constitutional traditions and conflict of values in the EU Charter of Fundamental Rights

Volker Balli (Florenz)

Die Genese eines normativen Selbstverständnis in 'Praxis'? Identifizierung mit und Rechtfertigung durch 'universelle Werte' im politischen Handeln der Europäischen Union

Matthias Belafi (München)

Christliche Werte und Europäische Verfassung

Josef Bordat (Berlin)

Menschenbild, Menschenwürde, Menschenrechte. Zur Bedeutung der christlichen Wurzeln Europas für die Grundwerte der Union.

Dr. Holger Brecht (Hamburg)

Wertmaßstäbe zur Beurteilung der EU-Verfassung

Cornelia Brüll (Wien)

Sprache als Träger diskursiver Konstruktionen kollektiver Identitäten in der EU – Eine Analyse der sprachlichen Wertimplikationen der Begriffe ›Verfassung‹ und ›constitution‹

Boris Girnat (Braunschweig)

Die europäische Verfassung: Das Ende der abendländischen Ethik und der Anfang eines globalen Universalismus?

Michael Hölscher (Wittenberg)

Kulturelle Unterschiede zwischen den Mitgliedsländern der EU, den Beitrittskandidaten und der Türkei

Dr. Christof Mandry (Erfurt)

Die EU als Wertegemeinschaft in der Spannung zwischen politischer und kultureller Identität

Sandra Obermeyer (Bielefeld)

Verfassungspatriotismus als Identitätskonzept für die EU? Verfassungspatriotismus im Kontext der verfassungstheoretischen Diskussion: Konzepte, Voraussetzungen, Chancen

Prof. Dr. Michael Opielka (Jena/Berkeley)

Soziale Verfassungswerte Die Entwicklung des Wohlfahrtsstaates als Projekt Europas

Prof. Dr. Michel Paroussis (Patra, Griechenland)

Europäische Regionen und deliberative Demokratie. Europäische Staatsbürgerschaft, Nationale Zugehörigkeit und Regionale Wurzeln: drei Ebenen bei der Identitätsbildung europäischer Bürger.

Dr. (des.) Gesa Reisz (Bochum)

Solidarität der Europäer, europäische Solidarität? Politisch-kulturelle Traditionen und inhaltliche Gemeinsamkeiten der Solidaritätsdeutungen in Deutschland und Frankreich

Dr. Claudia Ritter (Florenz)

Kollektive Identitäten zur politischen Integration in der Europäischen Union

Dr. Daniel Schulz (Dresden)

Der Wert der Verfassung: Deutsche und französische Verfassungskultur im Vergleich

Dr. Jürgen Sikora (Köln)

Was heißt »Verfassungspatriotismus«? Dolf Sternberger, Jürgen Habermas und die politischen Herausforderungen im geeinten Europa

DDr. Werner Suppanz (Graz)

Das Kreuz mit den Präambeln. Der Streit um den Religionsbezug in den österreichischen Debatten über den europäischen Verfassungsvertrag

Dr. Bettina Thalmaier (München)

Wieviel Identität braucht die EU?

Claudia Wiesner (Gießen)

Die Identität Europas - ein Balanceakt zwischen partikularen, nationalen und universalen Werten

Dr. (des.) Markus Wirtz (Köln)

Der lange Weg nach Eu-topia. Zwei grundsätzliche Aporien europäischer Identitätsbildung und ihre mögliche Auflösung

CLAUDIA ATTUCCI (FLORENZ)

**In search for common principles.
Reflections on the significance of common constitutional traditions and conflict of values
in the EU Charter of Fundamental Rights**

This paper focuses on the significance of common principles in the EU, and the tension that this entails between the search for universalistic principles and a need of self-identification and recognition of diversity. It does so through a reflection on the EU Charter of Fundamental Rights. The new form of supranational polity of the EU poses the question of the meaning of common principles in a new light with respect to traditional nation states. Indeed, the search for common principles in the EU is torn between a normative drive towards universalistic principles of human rights, and the need to recognise its own values as a source of self-identification that is based on, but distinguished from, existing political cultures of the member states.

One idea emerges as particularly dense of significance: that the rights recognised in the EU emerge from the "common constitutional traditions" of the member states. This notion is double-sided: it carries at the same time the idea that the principles founding the EU are derived negatively by abstracting from the particular and differentiated cultures of the member states, while it also conveys the opposite idea that what member states share in their traditions gives origin to a new source of identity for the European Union as a whole.

This ambiguity is discussed in the light of the theoretical model (towards which I will take a critical stand) of Rawls's idea of "overlapping consensus" as constituting the foundation of a political, as opposed to a cultural identity. Close to some positions defended by Habermas, this envisages an overarching political identity that coexists with a plurality of cultural identities. However, the difficulties in the idea of separating cultural and political identity continuously emerge in the conflicts about choices of values that each political community is called to take at any time. The debates that haunted both the Charter Convention and the one drafting the Constitutional Treaty, on the reference to an allegedly common Christian heritage of the EU are a revealing of how problematic is the assumption of the neutrality of a European political identity.

I suggest looking at a theory of value-pluralism (based on Raz's work) that explains why it may not be desirable to try identifying principles that neglect contingent choices of values. Contingent choices are made every single moment at any level (individual, collective, private, public) and they mark path-dependent collective goals that constitutive principles cannot ignore. Abstract common principles are thus understood as a bottom-up construction from the particular to the general, rather than universal principles from which particular choices are deduced. In suggesting an idea of "contextual universalism", this approach takes distance both from a particularistic and a universalistic one.

This leads to conclude that the EU should preserve the dynamism of the process of abstraction as its own foundational value. For this to be realised, a dialogue on choices of values should be promoted across entrenched majorities, within the framework of common principles that are understood as regulative and incomplete. By identifying the EU as new subject in establishing some communal goods, the political cultures of EU member states can no longer be isolated, and differences need to be justified to partners who are cooperating to achieve new communal goals. The EU Charter of Fundamental Rights offers a chance to reconsider the formulation of fundamental principles and rights as means to legitimise political institutions, not by promoting homogeneity, but by providing the instrument to recognise legitimate diversities. Viewed in this sense, the role of the Charter escapes the traditional dualism of general universal rights as in international human rights law, and particular culturally-based rights. Only by keeping an open dialogue that involves a public larger than the one in which historical choices are to be taken, can disagreement emerge to the surface and challenge entrenched majorities. The Charter offers this possibility, thanks to the multilayered structure of the EU. Given that not all the provisions included in the Charter fall within EU competence, debates on principles are disentangled from the level of political decision-making, and hence they involve to different publics. The Charter thus challenges path-dependent decisions in the member states about values, without superimposing other (equally path-dependent) choices.

Kontakt: Claudia.Attucci@IUE.it

VOLKER BALLI (FLORENZ)

**Die Genese eines normativen Selbstverständnis in ‘Praxis’?
Identifizierung mit und Rechtfertigung durch ‘universelle Werte’ im politischen Handeln der Europäischen Union**

Die Rede von der Europäischen Union als Wertegemeinschaft ist als eine Station in der seit gut einem Jahrzehnt anhaltenden Debatte über die Notwendigkeit und Möglichkeit der Begründung der Ausübung von politischer Macht auf europäischer Ebene zu sehen. Der hier skizzierte Beitrag versteht dabei den Begriff der Wertegemeinschaft als eine Kompromißformel, in der die beiden ‘Hauptpositionen’ in der Debatte, d.h. kulturell-historische (vermeintlich partikuläre) gegenüber legal-politischen (vermeintlich universelle) Ansätzen zur Begründung politischer Gemeinwesen, eine gemeinsame Grundlage finden können. In diesem – begrifflichen - Zug werden die aus den jeweiligen sozial-theoretischen und politik-philosophischen Grundannahmen inhärenten Problemen beider Sichtweisen aber weder vermindert noch gelöst.

Aus dieser Diagnose einer Festgefahrenheit der Debatte wird ein Perspektivenwechsel vorgeschlagen, der an Hauptelemente des Diskurses über die „Europäische Identität“ anschließt, diese aber in wichtiger Hinsicht zu einem Gegenstand sozialwissenschaftlichen Untersuchens und Verstehens transformiert. Das politische Selbstverständnis der Europäischen Union wird hier als eine Konfiguration von zentralen normativen Begriffen, namentlich Menschenrechte, Demokratie und Vielfalt analysiert. Diese an sich ‘universellen’ normativen Begriffe, auf welche sich die EU verpflichtet, dienen der Handlungsorientierung in spezifischen problematischen, und somit ‘politischen’ Situationen. Dabei werden die Begriffe zum einen aktiviert als auch spezifiziert; zum anderen - in einem Akt der Identifikation - von der Europäischen Union angeeignet. Es ist in einem solchen Handlungskontext, dass ‚faktisch‘ die ‘universellen’ Werte zu ‘eigenen’ Werten der Europäischen Union werden. Die Problematik der Begründung des Europäischen Gemeinwesens kann somit in dem Auftreten, der Verwendung und der Bestimmung von normativen Konzepten innerhalb von Politikfeldern verstanden und untersucht werden. Ein solcher Ansatz wird in dem Paper in drei Schritten entwickelt:

In einem ersten werden - als Hintergrund - die Hauptpositionen in der Debatte um die Notwendigkeit einer ‘Europäischen Identität’ thematisiert, ihre zugrunde liegenden Annahmen analysiert und schließlich einer Kritik unterzogen. Die am Model des Nationalstaats angelehnte Position postuliert eine gemeinsamen ‘dicke’ kulturellen Identität für die (normative als auch empirische) Tragfähigkeit eines europäischen politisches Gemeinwesens. Dieser Position steht die ‚post-nationale‘ oder ‚verfassungspatriotische‘ Position entgegen, welche in solcher kulturellen Identität als Bedingung einer politische Gemeinschaft eine Gefahr sieht und somit eine ‘dünne’ politische Identität propagiert. Jedoch ist – letztlich - beiden Positionen die Annahme von geteilten Werten und Prinzipien gemein; diese werden entweder in einer gemeinsamen Kultur oder in einer geteilten Verfassung und politischen Öffentlichkeit verortet. Jedoch ist diese Verwendung von Begriffen wie Kultur, (politischer und kultureller) Identität, Gesellschaft und (politischer) Gemeinschaft - und deren spezifische normativ-theoretischen Verknüpfungen - auf das Phänomen EU fragwürdig in sowohl theoretischer als auch empirischer Hinsicht.

In einem zweiten Schritt wird die oben angedeutete alternative Perspektive entwickelt. Die – aktive - Herausbildung eines normativen Selbstverständnisses der EU wird an Situationen des politischen Handelns gekoppelt. Die ‘Werte’ sind dabei sowohl handlungsanleitend als auch handlungsrechtfertigend. In diesem Prozess werden die ‘universellen Werte’ inhaltlich näher bestimmt, wobei ‚den Werten‘ eine ‚spezifisch Europäische‘ (im potentielle Unterschied zu der Verständnis dieser Werte von anderen globalen Akteuren) Färbung widerfahren kann. Diese (inhaltliche) Bestimmung ‘der Werte’ und die Art der ‘Identifizierung’ mit der EU kann dabei von Politikbereich zu Politikbereich variieren. Der ‚konkret(isiert)e Gehalt‘ - also die Bedeutung – der ‚Werte‘ ist somit vielfältig, sowohl im Vergleich zu andern Gemeinwesen als auch zwischen verschiedenen Politiken.

Dieses soll, in einem dritten Schritt, anhand von zwei Handlungsbereichen illustriert werden: zum einen dem Politikfeld der Ostererweiterung, zum anderen dem der Migrationspolitik. In beiden werden die normativen Konzepte Menschenrechte, Demokratie und Vielfalt – in Kombination mit jeweils verschiedenen ‚komplementär Werten‘ - als ‘EU-eigen’ - was aber keineswegs heißt als ‘EU-exklusiv’ - in Anspruch genommen; Stellenwert und Bedeutung dieser zentralen Begriffe des Selbstverständnis der EU weisen hingegen in der jeweiligen Handlungssituation Unterschiede auf.

Kontakt: Volker.Balli@IUE.it

MATTHIAS BELAFI (MÜNCHEN)

Christliche Werte und Europäische Verfassung

Von der Diskussion um die Definition der Werte der Europäischen Union und um die Formulierung der Präambel der Europäischen Verfassung ist lediglich die Debatte um das christliche Erbe in die Öffentlichkeit gedrungen. Ein Erbe hat für die Werte einer Gemeinschaft ja aber nur Relevanz, wenn es nicht musealen Charakter hat, sondern auch heute noch Wirkung entfaltet. So sprach der Europäische Verfassungskonvent in der Kompromissformel seines Präambelentwurfs auch von den „kulturellen, religiösen und humanistischen Überlieferungen Europas, deren Werte in seinem Erbe weiter lebendig sind“.

Vor diesem Hintergrund soll dargestellt werden, wie viel und welche christlichen Werte die Europäische Verfassung widerspiegelt. Kommt in der Verfassung das christliche Erbe auch ohne namentliche Erwähnung zum Ausdruck? Wie viel Platz räumt die Verfassung den christlichen Werten in Zukunft ein? Dazu gehört aber nicht nur die Frage, was in der Verfassung selbst steht, sondern welchen Einfluss die Verfassung dem Religiösen und seinen Werten innerhalb der Union in Zukunft zugesteht:

Die Erwähnung der christlichen Wurzeln in der Präambel war bei den Verfassungsverhandlungen auf großen Widerstand gestoßen. Dabei hätte eine solche Formulierung ja rein symbolischen Charakter. Nicht von ungefähr war es den Kirchen deshalb auch wichtiger, einen eigenen Verfassungsartikel zu bekommen als eine genehme Präambelformulierung zu erreichen. Ein solcher Kirchenpassus wurde mit Art. I-52 in die Verfassung aufgenommen. Dabei handelt es sich nicht nur um eine Absicherung des Rechtsstatus der Kirchen und Weltanschauungsgemeinschaften, wie sie aus der Erklärung Nr. 11 zum Amsterdamer Vertrag übernommen worden ist. Zusätzlich wurde mit dem dritten Absatz des Kirchenartikels ein „spezifischer Beitrag“ der Kirchen anerkannt und ihnen ein strukturierter Dialog mit den europäischen Institutionen zugesagt.

Einerseits wird also eine plakative Absage an Gott und das Christentum in der Verfassung erteilt, während andererseits ohne großes Aufsehen die besondere Position der Kirchen als Sinnstifter anerkannt und rechtlich abgesichert wird. Der Staat – und auch der Europäische Staatenverbund – steht den Werten nicht gleichgültig gegenüber: Er ist wertneutral, aber nicht wertfrei. Böckenfördes Diktum, dass der Staat von Voraussetzungen lebt, die er selbst nicht schaffen kann, gilt eben auch für die politische Institution EU.

Von besonderem Interesse für die gelebten Werte der Union erscheint nun insbesondere die Frage, welche Folgen der strukturierte Dialog der Kirchen und Religionsgemeinschaften mit den Europäischen Institutionen nach Absatz 3 des Artikels 52 haben wird. Hat er Auswirkungen auf die Politik dieser Institutionen? Wird er die Struktur der Themen in Europa beeinflussen? Können die Kirchen und weltanschaulichen Gemeinschaften in diesem Dialog Werte vermitteln, die sich prägend auf die Union auswirken?

Der Einfluss des Christentums auf die Werte der Europäischen Union hängt also sowohl von dem Geist ab, den die Verfassung selbst atmet als auch von den Spielräumen, die sie den Kirchen eröffnet. Anhand dieser beiden Elemente wäre darzustellen, welchen Einfluss christliche Werte im Europa der Zukunft haben werden.

Kontakt: matthias@belafi.de

JOSEF BORDAT (BERLIN)

Menschenbild, Menschenwürde, Menschenrechte. Zur Bedeutung der christlichen Wurzeln Europas für die Grundwerte der Union.

Ausgehend davon, dass die christlichen Wurzeln Europas dem scharfen Beil eines unduldsamen Atheismus zum Opfer zu fallen drohen, möchte ich die Bedeutung des Christentums für die Europäische Union als Wertegemeinschaft betonen, welche sich die Achtung der Menschenwürde und die Wahrung der Menschenrechte vorgenommen hat, wie das Projekt einer gemeinsamen Verfassung eindrucksvoll verdeutlicht. Dabei ist die Frage eines expliziten Gottesbezugs in der Europäischen Verfassung gar nicht die entscheidende, viel mehr kommt es darauf an, dass die Inhalte christlicher Religion in Europa bestimmend bleiben, was dann in Frage steht, wenn alles Religiöse im Sinne falsch verstandener Toleranz gegenüber dem Nicht-Religiösen aus Staat und Gesellschaft verbannt wird, denn es besteht die Gefahr, dass mit dem Ende der Verankerung von religiösem Ritus und christlicher Symbolik in der Gesellschaft auch die Inhalte verblassen.

Am Diskurs um den Begriff der Menschenwürde werden die Folgen des zwanghaften Fundamentallaizismus besonders deutlich. Abweichungen vom christlichen Menschenbild lassen eine relativistische Ausdeutung im Sinne einer bedingten Würde möglich werden, über die der Staat unter Zweckdienlichkeitserwägungen konventionalistisch verfügen kann, was die christliche Anthropologie ausschließt, der zufolge dem Menschen die Würde als *dignitas aliena* von Gott geschenkt ist. Geschöpflichkeit und Gottebenbildlichkeit des Menschen verleihen ihm eine unveräußerliche Würde, die nicht attributiv als zusätzliche, aber im Grunde überflüssige Zierde, sondern konstitutiv als Wesensmerkmal des Menschen wirksam wird, d.h. die den Menschen signifikant heraushebt aus dem Schöpfungswerk und ihn in dieser herausragenden Stellung erst zum Menschen macht. Daher verbietet sich jeder Zugriff auf die Würde des Menschen, auch wenn die Möglichkeit einer kontextsensitiven Einschränkung dieser Würde - utilitaristisch gewendet - in der Abwägung hochrangiger Rechtsgüter zweckdienlich, nützlich und mitunter sogar humanitär geboten scheint, wie dies etwa die Befürworter der Folter zu bedenken geben, mit Blick auf den Schutz des Lebensrechts Unschuldiger, das ihrer Ansicht nach schwerer wiegt als das Recht auf körperliche Unversehrtheit derer, die eben jenes Lebensrecht zu verletzen bereit sind. Die Achtung vor der absoluten Unantastbarkeit der personalen Würde jedes einzelnen menschlichen Wesens entzieht jedoch den Begriff der Menschenwürde christlicher Provenienz jedem konsequentialistischen Kalkül, ein Gedanke, den Kant mit der Differenzierung von Wert und Würde aufgreift und in der *humanitas*-Formel seines Kategorischen Imperativ mit dem säkularisierten Menschenbild der Aufklärung vermittelt: "Handle so, daß du die Menschheit, sowohl in deiner Person als in der Person eines jeden anderen, jederzeit zugleich als Zweck, niemals bloß als Mittel brauchst."

Diese positive Kraft des Christlichen soll sich schließlich an der Begründung der Menschenrechte aus dem Duktus der Würde bewähren. Dazu möchte ich zeigen, dass die liberalen Menschenrechte historisch aus dem Ringen um Religionsfreiheit entstanden sind, dass die Individualität, die dem Prinzip des bürgerlichen Abwehrrechts gegen den übermächtigen Staat zugrunde liegt, sich aus der Würde des als Ebenbild Gottes geschaffenen Einzelwesens stiftet und dass die christliche Anthropologie keinen Widerspruch zum Universalitätspostulat der Menschenrechte impliziert, weil sich der in ihr verborgene Ethos im Dialog mittels zeitloser, kultur- und religionsübergreifender Prinzipien wie der Goldenen Regel für alle Menschen guten Willens zugänglich machen lässt.

Kontakt: josef_bordat@hotmail.com

DR. HOLGER BRECHT (HAMBURG)

Wertmaßstäbe zur Beurteilung der EU-Verfassung

Die vom Konvent zur Zukunft Europas ausgearbeitete und von der Regierungskonferenz leicht modifizierte Verfassung wird von unterschiedlichen Seiten kritisiert. Die Maßstäbe dieser Kritik sollen einer genaueren Betrachtung unterzogen werden. Auf der einen Seite stehen Europaskeptiker, die jede Erweiterung und Vertiefung der Europäischen Union zulasten der Nationalstaaten ablehnen. Ihre Ablehnung der Verfassung deckt sich insofern mit ihrer prinzipiellen Abneigung gegen die Zielsetzungen der EU. Jeder Verfassungstext, durch den die EU zusätzliche Legitimation erhielte, würde von diesen Kräften abgelehnt. Gerade in Ländern, in denen ein Referendum über den Verfassungsvertrag vorgesehen ist, mischen sich vielfach anderweitige Motive – wie beispielsweise die Verhinderung eines EU-Beitritts der Türkei oder die Möglichkeit eines Denkkzettels für die Regierenden – in die Kritik. Hier ist die ablehnende Haltung in erster Linie Mittel zur

Erreichung von Zwecken, die weitgehend unabhängig von den Inhalten der Verfassung sind. Schließlich wird in neuerer Zeit auch in Kreisen der moderaten Linken zur Ablehnung der EU-Verfassung aufgerufen. Die Kritik lautet, der Verfassungsvertrag sei zu unsozial, zu militaristisch und zu undemokratisch. Das Ziel dieser Kritiker ist es, mit ihrer Verneinung der vorgelegten Verfassung eine Verbesserung einzelner Regelungen zu erzwingen.

Die letztgenannte Auffassung verdient genauere Betrachtung. Zunächst soll erörtert werden, welche Folgen ein Scheitern der EU-Verfassung hätte: Der Integrationsprozess wäre für Jahre zurückgeworfen. Einige Mitgliedstaaten würden für bestimmte Teilbereiche separate Lösungen eines „Kerneuropas“ schaffen. In einem derartigen Szenario ist wenig Raum für ein sozialeres, friedlicheres und demokratischeres Europa. Vielmehr wäre davon auszugehen, dass gerade kritisierte Bereiche wie eine verstärkte militärische Zusammenarbeit vorangetrieben würde – und zwar auf Ebene der Staats- und Regierungschefs ohne eine institutionalisierte Beteiligung der Abgeordneten des Europäischen Parlaments. Dies lenkt den Blick auf die Frage, mit welchen Maßstäben die Europäische Verfassung beurteilt werden sollte. Ausgehend von der Annahme, dass ein Scheitern nicht zu einer verbesserten Neuformulierung einzelner Verfassungsbestimmungen führen würde, kommt allein ein Vergleich des Verfassungsvertrags mit dem existierenden Primärrecht als rationaler Prüfungsmaßstab in Betracht. Insoweit bewerte ich die Regelungen zur Verbesserung der militärischen Fähigkeiten der Union als einen Rückschritt zum *status quo*. Bezüglich einer Reihe von weiteren Verfassungsbestimmungen teile ich die Kritik, dass hier weitergehende Regelungen wünschenswert gewesen wären. Allerdings zeigt der Vergleich mit den geltenden Verträgen, dass jedenfalls keine Verschlechterung eingetreten ist.

Dem gegenüber ist eine Vielzahl von Verfassungsartikeln zu nennen, die als deutlicher Fortschritt zum bestehenden Recht bewertet werden müssen. Besonders hervorzuheben ist hier die EU-Grundrechtecharta, die als Teil II der Verfassung rechtsverbindlich werden soll. Sie enthält den derzeit umfassendsten und modernsten kodifizierten Grundrechtskatalog. Der materiell-rechtliche Gehalt der Grundrechtecharta wird durch die von Konvent und Regierungskonferenz vorgenommenen Änderungen nicht in Frage gestellt. Zwar werden die Grundrechte vom Europäischen Gerichtshof bereits jetzt als Teil des Gemeinschaftsrechts betrachtet. Die Ableitung der Grundrechte aus den Verfassungstraditionen der Mitgliedstaaten sowie den von ihnen ratifizierten internationalen Abkommen geht jedoch mit einer vielfach eher oberflächlichen Grundrechtsprüfung einher. Die Aufnahme der Charta in die Verfassung eröffnet den Weg zu einer präziseren Grundrechtsdogmatik, was zu einem verbesserten Grundrechtsschutz auf europäischer Ebene führen wird.

Als Fazit soll festgestellt werden, dass die Kritik an der EU-Verfassung in den meisten Fällen einen inkonsequenten Wertmaßstab zugrunde legt. Zwar wären vielfach weitergehende Regelungen wünschenswert gewesen; entscheidend ist jedoch, dass im Verhältnis zum *status quo* die Verbesserungen gegenüber einzelnen Rückschritten überwiegen.

Kontakt: BrechtH@hwp-hamburg.de

CORNELIA BRÜLL (WIEN)

**Sprache als Träger diskursiver Konstruktionen kollektiver Identitäten in der EU –
Eine Analyse der sprachlichen Werteimplikationen der Begriffe ›Verfassung‹ und ›constitution‹**

Demokratiedefizit, fehlende Europäische Öffentlichkeit und mangelnde Europäische Identität sind Schlagworte rezenter wissenschaftlicher und politischer Debatten. Versuche auf historische Vorbilder, i.e. Nationalstaaten, zurück zu greifen, sind zur Genüge getan worden, aber wie es scheint nicht ergiebig. Das Konzept des Verfassungspatriotismus bietet hier eine Alternativ zu einer rein kulturell-traditionellen Bindung an politische Trägereinheiten. Was behindert aber die Emotionalisierung der Verfassungsimplementierung auf supranationaler Bürgerebene? Warum ist der öffentliche Ratifizierungsprozess politisch so national dominiert – warum findet kein einheitliches EU-Referendum statt?

Die Bedeutung der Sprachenvielfalt wurde im Hinblick auf diesbezüglich geführte Diskurse zu lange unterschätzt. Damit sich Parallel-Identifikationen durchsetzen können, braucht es ein gemeinschaftliches Vokabu-

lar, das der Thematisierung in einer möglichst allen zugänglichen Öffentlichkeit zur Verfügung steht. Die Begriffe ›Verfassung‹ und ›constitution‹ sind aber kulturell, durch nationalstaatliche Traditionen, sehr unterschiedlich konnotiert. Die Frage nach den Auswirkungen nationaler Verfassungsideen auf die europäische Verfassungspolitik ist eine zentrale, mindestens ebenso wichtig ist aber deren impliziter Zusammenhang mit den verwendeten Begrifflichkeiten, v.a. wenn es um kollektive Identifikationsmuster geht. Kollektive Ideensysteme, die einer symbolischen Identifikation dienen sollen, müssen sich auf eine weitgehende Korrespondenz der ausgehandelten Inhalte mit ihren sprachlichen Realisierungen stützen können. Inwiefern also die sprachlich inhomogene Diskursivierung der Verfassungsterminologie das Entstehen eines kollektiven Bedeutungshorizontes zur Identitätsbildung behindert, und damit auch das Konzept des Verfassungspatriotismus in Frage stellt, soll in der laufenden Studie aufgedeckt werden.

Als zu untersuchende Sprachen wurden Englisch und Deutsch ausgewählt, explizit wird sich die Erhebung auf österreichische und irische Tageszeitungen und Interviews im Europäischen Parlament stützen. Dies liegt u.a. an der Einbindung der Dissertation in das vom Österreichischen Bildungsministerium unterstützten Projekt: „The Referenda on the European Constitution: A crucial moment for the development of a European public sphere?“

Kontakt: cornelia.bruell@oeaw.ac.at

BORIS GIRNAT (BRAUNSCHWEIG)

**Die europäische Verfassung:
Das Ende der abendländischen Ethik und der Anfang eines globalen Universalismus?**

Die europäische Verfassung lässt sich als vorläufiger Endpunkt einer langen Entwicklung der abendländischen Ethik begreifen – nämlich als Ergebnis einer *Konvergenz von Rechts- und Moralphilosophie*. Einerseits entwickelt die Ethik seit der Neuzeit strukturelle Ähnlichkeiten zur Rechtssystemen: Abstrakte Ideale wie Menschenwürde, Freiheit und Solidarität nehmen als Schutz- und Eigentumsrechte eine „operationalisierbare“ Gestalt an und werden zu Normensystemen zusammengestellt, die formale Ähnlichkeiten mit Rechtsordnungen haben. Andererseits finden moralische Normen zunehmend Eingang in Gesetzestexte. Das deutsche Grundgesetz war bislang wohl das markanteste Beispiel. Die europäische Verfassung setzt diese Tradition fort. Damit hat sich die abendländischen Ethik einer „hobbesschen Lösung“ normativer Probleme geöffnet: Moralkonformes Verhalten wird nicht allein dem guten Willen des Einzelnen anheim gestellt, sondern darüber hinaus durch rechtsstaatliche Sanktionen und Institutionen stabilisiert.

Der Vortrag beschäftigt sich mit der „Durchmoralisierung“ europäischer Rechtsordnungen. Er konzentriert sich weniger auf *ideengeschichtliche* Anknüpfungspunkte aus antiker und christlicher Überlieferung, sondern eher auf *sozialgeschichtliche* Fragen: Warum entwickelt die Ethik im neuzeitlichen Europa rechtsähnliche Formen? Weshalb fließen ihre Normen seitdem zunehmend in Gesetzeswerke ein? Warum erhält die hobbessche Lösung moralischer Probleme einen derart hohen Stellenwert?

Im Rahmen dieser Fragen wird zunächst eine Hypothese aus der Wirtschaftsgeschichte vorgestellt: Europäischen Nationalstaaten konkurrieren spätestens seit dem 16. Jahrhundert um eine bürgerliche Wirtschaftselite und sahen sich gezwungen, dieser Schicht Zugeständnisse durch Rechts- und Eigentumssicherheit zu machen und Grundrechte über partikulare Gruppenzugehörigkeiten hinaus zu garantieren. Diese Skizze soll deutlich machen, dass europäische Werte sind nicht nur ideengeschichtlich *kontingente* Erscheinungen sind, sondern dass auch ihre (rechtliche) Etablierung *unter historisch ungewöhnlichen*, vielleicht singulären Umständen begonnen hat.

Die historische Betrachtung geht in eine Analyse der gegenwärtigen Situation über: Sprechen kontingente Faktoren im Augenblick eher für oder gegen eine Weiterverbreitung europäischer Werte? Die Ansichten schwanken hier zwischen zwei Extremen: Manche Vertreter der Modernisierungstheorie halten im globalen Konkurrenzkampf der Nationen eine Rechtsordnung auf Basis der Menschenrechte auch gegenwärtig für einen ebenso unschlagbaren Wettbewerbsvorteil wie in der europäischen Neuzeit. Dementsprechend sind ihre Prognosen optimistisch: Früher oder später seien außereuropäische Staaten gezwungen, europäische

Werte mehr oder weniger stark zu übernehmen und rechtlich zu institutionalisieren – ein *globaler Universalismus der Menschenrechte* wird stattfinden und inhaltlich und institutionell dem Vorbild Europas folgen. Andere Autoren sind pessimistischer: Sie vermuten, dass sich autokratische, wirtschaftlich unterentwickelte oder religiös geprägte Staaten aus dem Wettbewerb der Normen ausklinken und von selbst keine Nachfolge Europas antreten. Sie raten europäisch orientierten Staaten, dieser Opposition aus Sicherheitsinteressen heraus entgegenzutreten und eine interventionistische Politik zu betreiben. Diese Politik ist unter dem Stichwort „nation building“ Realität geworden.

Der Vortrag soll herausarbeiten, was diesen Extremen bei allen Gegensätzen gemeinsam ist: Sie gehen davon aus, dass die Werte Europas – wenn überhaupt – dann im wesentlich *auf staatlich-institutionellem Weg* weiter verbreitet werden können. Diese These erscheint vermutlich kontraintuitiv. Sollte sie zutreffen, so hätte sie eine große Bedeutung auf das Selbstverständnis von Moral- und Rechtsphilosophie: Die Konvergenz dieser beiden Disziplinen erschiene dann weniger als eine zufällige, möglicherweise bedenkliche Entwicklung, sondern eher als eine systematisch begründete Verbindung, Moral weniger als Phänomen individuellen Handelns zu betrachten, sondern vorrangig als eines des staatlich-institutionellen Rahmens. Unter dieser These würde eine Diskussion über die europäische Verfassung näher an das Zentrum des moralischen Diskurses rücken und die Frage aufwerfen, ob die abendländische Ethik in der europäischen Verfassung und der institutionellen Umsetzung dieser Normen ihr *Ende im Sinn einer Vollendung* gefunden hat.

Kontakt: boris@girnat.de

MICHAEL HÖLSCHER (WITTENBERG)

Kulturelle Unterschiede zwischen den Mitgliedsländern der EU, den Beitrittskandidaten und der Türkei

1. Fragestellung Die Europäische Union wird sich innerhalb weniger Jahre von 15 auf 27 Länder erweitern. Mit der Türkei käme ein weiteres Land hinzu. Eine gelingende Integration dieser Länder hängt aber nicht nur von der ökonomischen und politischen Integration, sondern auch von den kulturellen Gemeinsamkeiten zwischen Beitritts- und Mitgliedsländern ab. Die Bürger in den verschiedenen europäischen Nationalstaaten können sehr unterschiedliche Vorstellungen darüber haben, wie Gesellschaften organisiert sein sollen. Diese Vorstellungen bilden eine entscheidende Bezugsgröße für die Stabilität des Institutionengefüges der erweiterten EU, denn letzteres wird nur dann stabil sein, wenn es mit den Wertevorstellungen der Bürger kompatibel ist. Der Vortrag wird die Ergebnisse eines von der VolkswagenStiftung geförderten Forschungsprojektes vorstellen und der Frage nachgehen, ob die neuen Länder kulturell in die EU passen.

1.1 Der normative Bezugspunkt: Eine Antwort auf die Frage setzt die Definition eines normativen Bezugspunktes voraus. Die für die Europäische Union konstitutiven Werte werden aus dem Primärrecht der EU abgeleitet. Dabei unterscheiden wir verschiedene Wertsphären – Religion, Ökonomie, Politik, Wohlfahrtsstaat, Familie und Geschlechtsrollen - und bestimmen inhaltlich, welche Vorstellungen die EU als verbindliche Werte definiert.

1.2. Die Deskription: Wir prüfen dann, ob die Gesellschaftsvorstellungen der EU von den Bürgern der EU unterstützt werden und ob es zwischen den Mitgliedsländern und den Beitrittsländern signifikante Unterschiede gibt. Empirische Grundlage der Analysen bilden Sekundäranalysen von repräsentativen Bevölkerungsbefragungen (u.a. „European Values Study“), die in den Mitglieds- und Beitrittsländern durchgeführt und in denen die Bürger nach Werteeinstellungen gefragt wurden. Die deskriptiven Befunde werden zeigen, dass es in der Tat erhebliche Kulturunterschiede zwischen den Ländern gibt.

1.3 Die Erklärung: Länder sind keine soziologisch relevanten Kategorien, sie müssen aufgelöst werden in soziale Bedingungsfaktoren, die „hinter“ den jeweiligen Ländern lagern. Wir versuchen die Wertvorstellungen der Bürger durch Rückgriff auf drei zentrale Makrovariablen zu erklären: a. Modernisierungsgrad einer Gesellschaft, b. Kulturell-religiöse Traditionslinie eines Landes und c. Politisch-institutionelle Ordnung eines Landes.

2. Ergebnisse

1. Die vier Aggregatgruppen der alten EU-Mitglieder, der neuen EU-Mitglieder, der Beitrittskandidaten und der Türkei unterscheiden sich in den Werteinstellungen deutlich voneinander. Allerdings gibt es auch innerhalb der Gruppen teilweise große Varianzen.

2. Die EU-Vorstellungen werden von den Bürgern der bisherigen Mitgliedsländer am stärksten unterstützt. Mit der Entfernung vom EU-Beitritt nimmt die Ablehnung dieser Vorstellungen von den neuen Mitgliedern über die Beitrittskandidaten bis zur Türkei dagegen zu. Letztere bildet in praktisch allen Bereichen das Schlusslicht. Die kulturelle Heterogenität innerhalb der EU wird also durch die Erweiterung zunehmen.

3. Von den drei geprüften Erklärungsfaktoren weist der Modernisierungsgrad einer Gesellschaft über alle Bereiche den größten Einfluss auf. Darüber hinaus helfen aber auch die religiöse Prägung sowie das institutionelle Umfeld bei der Erklärung der Einstellungen der Bürger und der Unterstützung der EU-Position.

Kontakt: gerhards@zedat.fu-berlin.de; hoelscher@rz.uni-leipzig.de

DR. CHRISTOF MANDRY (ERFURT)

**Die EU als Wertegemeinschaft
in der Spannung zwischen politischer und kultureller Identität**

Bei näherer Betrachtung lassen sich an der Rede von der EU als Wertegemeinschaft zwei unterschiedliche Aspekte ausmachen: Sie beschreibt einerseits die durch gemeinsame Wertüberzeugungen und ein Zusammengehörigkeitsbewusstsein fundierte supranationale europäische Kollektivität, zum anderen die politisch-ethische Qualität der politischen Organisation, nämlich der Institutionen und Einstellungen der Europäischen Union. Beide Dimensionen müssen unterschieden, aber auch auf einander bezogen werden, da, so die Hypothese, gerade in ihrem Zusammenhang eine im doppelten Sinne „begründende“ – nämlich vorpolitisch grundlegend wie politisch-institutionell legitimierende – Leistung zu sehen ist.

An der Diskussion um den Verfassungskonvent herum ist festzustellen, dass der Konsens über die Werte offensichtlich leichter fällt, als über die Grundlagen, in denen sie nach der Überzeugung unterschiedlicher Gruppen wurzeln. Dabei geht es zum einen um die Verhältnisbestimmung von Öffentlichkeit bzw. „Staatlichkeit“ und Religion, die an dieser Stelle für die EU zu gewinnen ist; zum anderen geht es um die Frage, ob die Werte Europas legitimerweise mit religiösen Überzeugungen in Verbindung gebracht werden könne. Ist es tatsächlich so, dass Werte bzw. Wertüberzeugungen in weiter gehenden, religiösen oder weltanschaulichen Überzeugungssystemen gründen? Wenn das so ist, wie können dann starke Wertbindungen mit dem Wert des Pluralismus zusammen bestehen? Können Werte unabhängig von ihren kulturell-traditionalen Grundlagen bzw. unabhängig von der Überzeugungs- und Erfahrungsbasis derer, die sie wert halten, überhaupt verstanden werden, oder führt deren Ausblenden zu bloßen Scheinkonsensen?

Ein Schlüssel zur Problematik der „Wertegemeinschaft“ scheint im Identitätsbegriff zu liegen. Ein Vorschlag geht dahin, von der tendenziell unabschließbaren Frage nach der kulturellen Identität die politische Identität zu unterscheiden und mit Hilfe des Begriffs der politischen Identität die Auseinandersetzungen um die „Wertegemeinschaft“ einzuordnen. Das erfordert, mit Charles Taylor zwischen verschiedenen Ebenen zu unterscheiden: zwischen Prinzipien und ihren historischen Gestalten; zwischen den Prinzipien und den tieferen ethischen Gründen, aus denen heraus sie angenommen wurden. Dann, so wäre zu zeigen, können Werte wie Toleranz und Anerkennung von Pluralität als „Werte zweiter Ordnung“ wirksam werden.

Kontakt: christof.mandry@uni-erfurt.de

SANDRA OBERMEYER (BIELEFELD)

Verfassungspatriotismus als Identitätskonzept für die EU?

Verfassungspatriotismus im Kontext der verfassungstheoretischen Diskussion: Konzepte, Voraussetzungen, Chancen

I. Die Rede von Verfassung im Kontext Europa, die Wahrnehmung der europäischen Integration als Konstitutionalisierungsprozess und schließlich der Verfassungsvertrag zeigen, dass mit der Anknüpfung an den Begriff der Verfassung nunmehr ein Faktor für das Zusammenwachsen Europas gesucht wird, der „integrationsstechnisch“ bislang zu fehlen scheint: Die Verfassung soll gesellschaftlich integrativ jenseits ihrer normativen Funktionen wirken und damit die Legitimationsschwäche der Europäischen Union mindern. Europäischer Verfassungspatriotismus als Identitätskonzept, das auf gemeinsame politisch-kulturelle Grundüberzeugungen setzt (Habermas), zielt auf diesen Punkt der Integrationsdebatte. Damit ist die integrations-theoretische Bedeutung des Verfassungspatriotismus umrissen. Wie steht es aber mit der verfassungstheoretischen Verortung dieser Idee? Der Vortrag soll dieser Frage nachgehen, um Annäherungen an Voraussetzungen und Chancen eines europäischen Verfassungspatriotismus zu schaffen. Die Kategorien und Begriffe der nationalen Verfassungstheorie können dabei heuristisch nutzbar gemacht werden.

II. Folgende Aspekte möchte ich betrachten:

1. Das Konzept des Verfassungspatriotismus und seine Kritik.

Neben einer Vorstellung des Konzeptes möchte ich in der Hauptsache den Einwand des Rationalismus, die „Blutarmut“ des Verfassungspatriotismus, als möglichen Vorteil für die europäische Ebene zur Diskussion stellen und an verfassungstheoretische Mehrebenenkonzepte anbinden.

2. Voraussetzungen und Kosten des Verfassungspatriotismus.

Eine Mobilisierung des Verfassungspatriotismus für das Projekt der gesellschaftlichen Integration Europas muss sich über dessen Voraussetzungen vergewissern. Dabei stellt sich die Frage, inwieweit Verfassungspatriotismus Voraussetzung oder Folge einer funktionierenden Verfassung ist und wie die Verfassungstheorie (und auch –politik) Zugriff nehmen kann. Problematisch ist, dass die durch den Verfassungspatriotismus zu befördernde Sozialintegration als nicht-normative den normativen Funktionen von Verfassung gegenübergestellt wird und sich im Spannungsfeld des Verhältnisses von symbolischer und instrumenteller Verfassungsfunktion bewegt. Nach verbreiteter Meinung geht eine Stärkung der symbolischen, sozialintegrativen Funktion auf Kosten der instrumentellen Verfassungsleistung. Das wären auch die Kosten für einen europäischen Verfassungspatriotismus. Vor dem Hintergrund der institutionentheoretischen Diskussion von Verfassungsleistungen, die den Zusammenhang normativer und nicht-normativer Dimensionen betont (Gebhardt), möchte ich diese Trennung und Gegenüberstellung in Frage stellen mit der Folge, dass größere gedankliche Spielräume für das Konzept Verfassungspatriotismus in der verfassungstheoretischen Diskussion entstehen.

Kontakt: sandra.obermeyer@uni-bielefeld.de

PROF. DR. MICHAEL OPIELKA (JENA/BERKELEY)

Soziale Verfassungswerte Die Entwicklung des Wohlfahrtsstaates als Projekt Europas

Seit einigen Jahren wird über die kulturelle und institutionellen Bedingungen eines „europäischen Sozialmodells“ diskutiert. Dabei wird gewöhnlich die Frage gestellt, inwieweit die („seit Bismarck“) in Europa virulenten sozialpolitischen Entwicklungen in einer europäischen Sozialpolitik konvergieren. Aus der international vergleichenden Wohlfahrtsstaatsforschung wird jedoch zunehmend darauf hingewiesen, dass die Idee sozialer Verfassungswerte als spezifischer Beitrag Europas gelesen werden kann und muss. Im Vortrag werden aus komparativer kultursoziologischer Perspektive die komplexen historischen Bedingungen dieser Wertkonfiguration rekonstruiert. Dabei wird deutlich, dass die Entstehung von Wertgemeinschaften stets ein konflikthafter Prozess war und bleibt.

Literaturhinweise:

Michael Opielka, *Gemeinschaft in Gesellschaft. Soziologie nach Hegel und Parsons*, Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften 2004

Michael Opielka, *Sozialpolitik. Grundlagen und vergleichende Perspektiven*, Reinbek: Rowohlt (rowohlt enzyklopädie) 2004

Wim van Oorschoot/Michael Opielka/Birgit Pfau-Effinger (eds.), *Culture and Welfare State. The Values of Social Policy*. Cheltenham: Edward Elgar 2006 (i.V.)

Kontakt: michael.opielka@berkeley.edu

PROF. DR. MICHEL PAROUSSIS (PATRA, GRIECHENLAND)

**Europäische Regionen und deliberative Demokratie.
Europäische Staatsbürgerschaft, Nationale Zugehörigkeit und Regionale Wurzeln: drei Ebenen bei der Identitätsbildung europäischer Bürger.**

Methodisch gesehen, möchte ich mein Thema aus rechtsphilosophischer, verfassungs- und demokratietheoretischer Betrachtungsweise angehen. Grundidee des Vortrags bildet die Annahme, dass wir neben einem Europa der Nationalstaaten auch ein Europa der regionalen Identitäten haben. Wenn wir nun eine dritte Identitätsebene, die des europäischen Bürgers, festlegen und entwickeln wollen, und dies auf der reinen Schicht des Verfassungspatriotismus verankern möchten, kommen wir zu einer Überbelastung der Identifikationsmöglichkeiten des Individuums. Wenn wir nun das sogenannte Demokratiedefizit der zentralen EU-Institutionen mitberücksichtigen, sollen wir nach Lösungen suchen, die die europäische Identitätsbildung mit der Vertiefung der demokratischen Strukturen auf lokaler Ebene einhergehen. Die Theorie der deliberativen Demokratie auf der einen Seite, das Festhalten auf regionale und nicht mehr auf nationale Identitätsbildungsprozesse auf der anderen Seite, ermöglichen meines Erachtens die Erreichung des gesetzten Ziels, aus Europa eine Wertegemeinschaft zu gestalten, mit der regionale Identitäten zusammenschmiedet werden können.

Kontakt: paroussis@upatras.gr

DR. (DES.) GESA REISZ (BOCHUM)

**Solidarität der Europäer, europäische Solidarität?
Politisch-kulturelle Traditionen und inhaltliche Gemeinsamkeiten der Solidaritätsdeutungen in Deutschland und Frankreich**

Sowohl PolitikerInnen der EU-Länder als auch PolitikwissenschaftlerInnen akklamieren die europäische Solidarität, zum einen als Wert mit europäischer Tradition und identitätsstiftenden Deutungsrahmen, zum anderen als Bindemittel einer in welcher Art auch immer zusammengehaltenen politischen Union und europäischen Zivilgesellschaft. Doch was bedeutet europäische Solidarität abgesehen von den Deutungsabsichten der SprecherInnen?

In einer Studie wurde das Thema anhand eines synchron-diachron politischen Kulturvergleichs aufgenommen. Die Studie rekonstruiert die politische Deutungsgeschichte des Begriffes in Frankreich und Deutschland. Welche Konzepte und Deutungsrahmen von Solidarität wurden in politischen Kontexten relevant und welche dieser besaßen das Potential zu einer politisch kulturellen Tradierung?

Der diachrone Vergleich legt diese möglichen Traditionen als hermeneutische Kategorien an die Reden linker Regierungschefs zur Sozialpolitik von der Nachkriegszeit bis 2000 an. Aus den Ergebnissen der Studie kann Folgendes zur Tagung beigetragen werden:

Die politisch-kulturelle Tradition in beiden Ländern verweist auf verschiedene Rahmungen des Wertes. In Frankreich ist Solidarität ein linksrepublikanischer Wert, mit dem immer die Nation als Ganzes angesprochen wurde. In Deutschland ist Solidarität ein Wert, der Traditionen im Sozialkatholizismus wie in der Sozialdemokratie hat. Die Rahmung des Begriffes durch Traditionen ist also kulturell unterschiedlich. Die Untersuchung der aktuellen Texte hat hingegen ergeben, dass die Inhalte, die linke PolitikerInnen mit Solidarität transportieren, sich im 20. Jh. angeglichen haben.

Das hieße für eine mögliche europäische Solidarität, die inhaltlichen Ähnlichkeiten des Wertes in den Vordergrund zu stellen und bestehende historische Gemeinsamkeiten als kulturelle Rahmung herauszuarbeiten, wie z.B. die Konstruktion von Solidarität als symmetrischen Gegenbegriff zu asymmetrischer Hinwendung zu Schwachen und Armen wie Fürsorge, Mendicité, bzw. als Begriff der emanzipatorischen Bewegungen der Arbeiterschaft in Europa.

Noch heute aktivieren deutsche wie französische linke PolitikerInnen die mit Solidarität verbundene Beziehung als eine Beziehung unter Gleichen, die Subjekte der Politik sind, von der sie betroffen sind. Die einzige Ausnahme stellt Bundeskanzler Schröder dar, der Solidarität sowohl inhaltlich anders füllt als auch politisch-kulturell entrahmt. Eine europäische Solidarität könnte als zu verstärkender politisch-kultureller Deutungsrahmen auch eine Barriere für die Entwertung und inhaltsfreie Politiklegitimierung darstellen. Weitere kulturvergleichende Arbeiten könnten mögliche kognitive Barrieren für einen europäischen Deutungsrahmen aufdecken und die Gemeinsamkeiten positiv verstärken. Eine in die europäische Verfassungspräambel gehobene Solidarität würde damit identitätsstiftender Traditionsbestand der politischen Union der Bürgerinnen und Bürger.

Kontakt: Gesa.Reisz@rub.de

DR. CLAUDIA RITTER (FLORENZ)

Kollektive Identitäten zur politischen Integration in der Europäischen Union

Mein Vorschlag widmet sich vor allem der vorletzten Frage des Fragekatalogs: „Kann oder sollte es etwas wie einen ‚europäischen Verfassungspatriotismus‘ geben; wird er – etwa aus demokratietheoretischen Gründen – gebraucht.“ Er greift auch Aspekte zur Frage zur Identitätspolitik des Verfassungsvertrags auf.

Einen Ausgangspunkt bildet die Annahme, dass die häufig gestellte Frage, ob oder ob nicht ein Verfassungspatriotismus möglich und demokratietheoretisch wünschenswert ist, in dieser polarisierenden Form nicht unbedingt angemessen das Problem anvisiert, das mit der Idee eines europäischen Verfassungspatriotismus verbunden ist. Die Besonderheiten einer Mehrebenen- und polyzentrischen Politie erfordern es vielmehr zu untersuchen, inwiefern der Ansatz zum Verfassungspatriotismus durch ein weiteres Konzept kollektiver Identitäten ergänzt werden sollte und kann. Da der Verfassungsvertrag der EU eine heterarchische Politie festschreibt und weder der EU noch den Mitgliedsstaaten die endgültige Souveränität zuordnet, wird sich eine Identitätskonstruktion, die auf einen Demos einschließlich der Einigung auf gemeinsame demokratische Grundprinzipien beruht, in der EU nur in eingeschränkter Weise entfalten können. Diese These wird in einem ersten Schritt vor dem Hintergrund der aktuellen Demokratie- und Verfassungstheorie zur EU erläutert.

In einem zweiten Schritt wird ein ergänzendes Konzept zu Habermas' Ansatz zum europäischen Verfassungspatriotismus vorgeschlagen, das die Potentiale einer demokratischen Legitimitätsbildung in der polyzentrischen Konstellation der EU Politie auszuloten sucht. Dabei geht es um die Möglichkeiten einer Formation an kollektiven Identitäten zur politischen Einbeziehung in die EU. Ein derartiger Ansatz konzipiert Identitäten nicht nur in ihrer Anerkennung des Status quo der EU als demokratische Politie, die sich auf einen übergreifenden Konsens zu demokratischen Verfassungsprinzipien beruft. Vielmehr versucht er auch jene Potentiale herauszuarbeiten, die es erlauben, aus der partikularen aber vernetzten Perspektive heraus fehlende demokratische Standards einzuklagen und grenzüberschreitende Solidaritäten zu entfalten.

Zu diesem Zwecke werden die Strategien von Autoren und Autorinnen in der nordamerikanischen Demokratietheorie aufgegriffen, mit denen sie Identitätspolitiken ihm Hinblick auf demokratische Legitimität reflektieren. Zum einen wird aufgezeigt, wie Vertreter und Vertreterinnen der politischen Theorie

kultursoziologische Einsichten nutzen, um kollektive Identitäten im Plural und in ihren Beziehungen untereinander zu konzipieren. Zum anderen werden insbesondere Tully's Versuche ausgewertet, Identitätsbildung in der polyzentrischen Konstellation der Vertragsbildung zwischen Nationen zu rekonstruieren. Die möglichen Konturen der politischen Dimension dieser Identitäten, die rein demokratietheoretisch hergeleitet werden müssen, können auf dieser Grundlage nur angedeutet werden.

Ein Konzept, das die kollektiven Identitäten zur politischen Einbeziehung im Plural konzipiert, versucht zum einen der prekären Abstraktheit gemeinsamer Verfassungsprinzipien und dem Mangel eines europäischen Demos in der polyzentrischen Konstellation der EU gerecht zu werden. Zum anderen erlaubt es auch einen theoretischen Spielraum, kollektive Identitäten nicht nur in ihrer Funktion der stabilisierenden Anerkennung einer Politie zu konzipieren, sondern auch die Bedingungen für das Interesse an demokratischen Reformen zu benennen. Damit greift ein derartiger Ansatz jenen normativen Gehalt des Verfassungsvertrages auf, der mit seiner notion der voranschreitenden unabgeschlossenen Reformierbarkeit gesetzt worden ist.

Kontakt: Claudia.Ritter@IUE.it

DR. DANIEL SCHULZ (DRESDEN)

Der Wert der Verfassung: Deutsche und französische Verfassungskultur im Vergleich

Der Vortrag möchte die Frage nach einem europäischen Verfassungspatriotismus mit dem Konzept der Verfassungskultur beantworten. Jede geschriebene Verfassung gewinnt ihre Bedeutung für das politische Gemeinwesen nicht aus sich selber oder einer genuin juristischen Geltung heraus, sondern erhält ihre Sinn- und Wertzuschreibungen erst durch die Einbettung in einen politisch-kulturellen Kontext, den man als Verfassungskultur bezeichnen kann. Das Besondere einer europäischen Verfassung und ihren Geltungsbedingungen liegt darin, dass sie sich vor dem Hintergrund einer Vielzahl von heterogenen nationalen Verfassungskulturen behaupten muss. Anhand der Bundesrepublik und der V. Republik Frankreichs kann gezeigt werden, dass selbst die als Achse der europäischen Integration wirkenden Staaten von zwei hochgradig verschiedenen verfassungskulturellen Hintergrundverständnissen geprägt sind.

Zunächst soll einleitend der Begriff der Verfassung in seinen möglichen Ausprägungen erläutert werden: Als institutionelle Ordnung des Politischen beschränkt sich die Verfassung nicht allein auf ihre Funktion als instrumentelles Regelwerk oder als juristische Leitnorm. Vielmehr kann sie diese normative Regulierungsfunktion nur dann erfüllen, wenn sie zugleich auch als symbolische Ordnung die Matrix für gesellschaftliche Selbstverständigungsdiskurse und Wertzuschreibungen bildet. Diese symbolische Verfassungsdimension variiert jedoch mit dem verfassungskulturellen Kontext. So hat sich in der Bundesrepublik das Grundgesetz zu einer verfassungspatriotisch aufgeladenen, identitätsstiftenden Ordnung entwickelt: In ihr werden die fundamentalen gesellschaftlichen und politischen Werte reflektiert und diskursiv aktualisiert. Ganz anders jedoch ist die Stellung der geschriebenen Verfassung in der V. Republik. Vor dem Hintergrund des republikanischen Traditionszusammenhanges erhält die geschriebene Verfassung eine nachgeordnete Bedeutung für die politisch-kulturelle Selbstverständigung. Die Leitideen des französischen Gemeinwesens symbolisiert nicht die Verfassung, sondern sie sind dauerhaft präsent in den großen Erzählungen der Nation und der Republik. Allerdings, und daher gewinnt die Gegenüberstellung ihren besonderen Reiz, kann seit einigen Jahrzehnten eine Abschwächung dieser tradierten französischen Ordnungsmuster beobachtet werden, mit der zugleich eine Aufwertung der Verfassung als symbolische Ordnung einhergeht. Es bleibt jedoch abzuwarten, ob sich der Weg einer Konstitutionalisierung des europäischen Integrationsprozesses gegen nach wie vor deutungsmächtige konkurrierende Ordnungsmuster durchsetzen wird.

Kontakt: dschulz57@web.de

DR. JÜRGEN SIKORA (KÖLN)

Was heißt »Verfassungspatriotismus«?

Dolf Sternberger, Jürgen Habermas und die politischen Herausforderungen im geeinten Europa

„Wir glauben nicht, dass die Sachen darunter leiden, wenn man sich erst öffentlich darüber ausspricht.“

(Dolf Sternberger)

Im Oktober 2004 unterzeichneten die Staats- und Regierungschefs der EU-Mitgliedstaaten und der Kandidatenländer, gewillt, eine institutionelle Reform der Union zu vollenden, den Vertrag über eine Verfassung für Europa. Mit der Unterzeichnung des Vertrags sollte die im Dezember 2001 in Laeken angenommene »Erklärung zur Zukunft der Europäischen Union« verwirklicht werden. Der Europäische Rat verpflichtete sich zu mehr Transparenz, Effizienz und Demokratie. Zu diesem Zwecke wurde ein Konvent unter Federführung von Giscard d'Estaing einberufen. Mehr als 100 Konventsmitglieder – gedacht als Forum des demokratischen Dialogs – erarbeiteten in der Folgezeit den Entwurf einer Verfassung für Europa. Neben grundlegenden Verfassungsbestimmungen enthält er auch die 2000 feierlich proklamierte Charta der Grundrechte, die nun Rechtsverbindlichkeit erhalten soll. Darüber hinaus werden viele Elemente der bisherigen Verträge im dritten Teil, der sich mit den Politikbereichen der Union befasst, übernommen. Die Schlussbestimmungen definieren unter anderem Verfahren zur Annahme und Überarbeitung des Verfassungsvertrags.

Grundsätzlich steht eine Verfassung für die Rationalisierung des Rechtswesens zwecks Aufrechterhaltung einer politischen Grundordnung des Gemeinwesens und formuliert einen Grundrechtskatalog aus. Ausgehend von einer Grundnorm, die die Einheit der Rechtsordnung als Recht erzeugendes Organ begründet und darüber hinaus als Normsetzungsinstanz die Gesetzgebung selbst regelt, wird in einer Verfassung die Rechteerzeugungsfunktion im Prozess einer stufenweisen Normsetzung vollzogen. Verfassungen können somit als Einheit stiftende Instanz gegen andere äußere Formen und rechtspolitische Zusammenschlüsse gelten.

Auch der Konvent war gewillt, einen einheitlichen, sämtliche Unionsverträge in sich bündelnden Text, auszuarbeiten, der der Kraft normativ gehaltvoller Rechtsargumentation entspringt. Dies vorausgesetzt ist eine Verfassung die Grundnorm des gesamten Gemeinwesens und regelt – gründend auf überparteilichen Prinzipien – neben der Sphäre der politischen Meinungs- und Willensbildung den Markt durch Formulierung wirtschaftsethischer Normen sowie die Sphäre von Familie und Gesellschaft durch Formulierung sozialetischer Normen. Erst durch die Erfüllung legitimationsfähiger Verfassungsprinzipien kann eine Verfassung mit dem Anspruch des Verfassungspatriotismus an die Bürger herantreten. Was genau darunter zu verstehen ist, möchte ich im Anschluss an Dolf Sternberger und Jürgen Habermas explizieren, und fragen, inwieweit dieser Begriff taugt, um Europäische Identitätspolitik im Rahmen allgemein verbindlicher Normen zu betreiben. Ich gehe mit Habermas davon aus, dass nur solche Regelungen Legitimität beanspruchen und Eingang in eine Verfassung (hier genauer: in einen Verfassungsvertrag) haben dürfen, denen alle möglicherweise betroffenen Teilnehmer an rationalen Diskursen zustimmen können. Das erfordert eine rechtliche Institutionalisierung des öffentlichen Gebrauchs kommunikativer Freiheit, verwirklicht in einer beratenden demokratischen Gesellschaftsordnung. Dies bedeutet: Öffentliche Kommunikation über politische Fragen durch Versammlung, Gremien und Institutionen der Medienöffentlichkeit, das „Sichaussprechen aller Kräfte (...) das Durchleben des Geistigen nach allen Seiten und Richtungen.“ (Jacob Burckhardt).

Kontakt: mail@juergen-sikora.de

DDR. WERNER SUPPANZ (GRAZ)

Das Kreuz mit den Präambeln. Der Streit um den Religionsbezug in den österreichischen Debatten über den europäischen Verfassungsvertrag

Thema des geplanten Referats ist die Debatte über einen Religions- bzw. Gottesbezug für den „Vertrag über eine Verfassung für Europa“ aus österreichischer Sicht. Das Fallbeispiel Österreich zeigt die Verflechtung

mit innenpolitischen Konfliktlinien sehr deutlich, da weitgehend zeitgleich mit der Formulierung des EU-Verfassungsvertrages auch der Österreich-Konvent mit der Ausarbeitung einer neuen österreichischen Verfassung befasst war, die das zur Zeit gültige Bundes-Verfassungsgesetz von 1920 idF von 1929 ersetzen sollte. Politische Gegensätze, die die Konzeptualisierung Europas betreffen, flossen damit in die innenpolitische Arbeit ein, gleichermaßen wurden divergierende Vorstellungen von der österreichischen Verfassung in europapolitische Diskurse einbezogen.

In beiden Fällen fokussierte sich der Diskurs in der Frage nach Notwendigkeit und inhaltlicher Formulierung von Verfassungspräambeln als Ausdruck von Grundwerten und Staatszielen. Das B-VG 1920 enthält, im Gegensatz etwa zum Bonner Grundgesetz 1949, keine Präambel und weist keinen religiösen Bezug auf. Dennoch ist die Rolle der Religionsgemeinschaften und insbesondere der katholischen Kirche in der politischen Kultur und Rechtsordnung Österreichs als stark zu bezeichnen. Der status quo ist als ambivalentes Verhältnis zwischen Trennungs- und Kooperationssystem zu sehen, das durch den Verzicht aller politischen Akteure auf die Thematisierung des Verhältnisses von Staat und Religion gekennzeichnet ist. Ein Religionsbezug in der europäischen (wie in einer etwaigen neuen österreichischen Verfassung) würde daher dieses Gleichgewicht in Frage stellen und verbindet somit die europäische und die nationale Ebene. Dies gilt umso mehr, als traditionelle Frontstellungen zwischen Christlich-Konservativen und tendenziell säkularistischen Sozialdemokraten in der Debatte wieder sichtbar wurden. Für eine Präambel mit Religions- oder Gottesbezug sprach sich insbesondere der Nationalratspräsident Andreas Kohl von der Österreichischen Volkspartei (ÖVP) aus sowie die österreichischen Bischöfe. Für die Beibehaltung einer säkularen Grundordnung auf europäischer wie österreichischer Identität trat insbesondere die SPÖ ein.

Das Referat untersucht die identitätspolitischen Aspekte dieser Debatte aus österreichischer Sicht und stellt dabei zwei Fragen in den Mittelpunkt: Analytisch, welche konkreten Konzepte europäischer Identität mit welchen Begründungen hier aufeinander treffen. Theoretisch, welche Implikationen das Sprechen von – hier: christlichen – „Wurzeln“ und „Fundamenten“ für die Formulierung „gemeinsamer Identität“ oder „gemeinsamer Werte“ aufweist.

Kontakt: werner.suppanz@kfunigraz.ac.at

DR. BETTINA THALMAIER (MÜNCHEN)

Wieviel Identität braucht die EU?

Die klassischen Integrationstheorien (Föderalismus, (Neo-)Funktionalismus, Intergouvernementalismus) mit ihren jeweiligen Integrationskonzepten, Ordnungsmodellen sowie Leitbildern beantworten die Fragen nach Gestalt, Finalität und Legitimität als die drei maßgeblichen Parameter in der Diskussion um die zukünftige Entwicklung der Union jeweils unterschiedlich. Auch der Vertrag über eine Verfassung für Europa (VVE) ist – ebenso wie die bisherigen europäischen Verträge – angesichts der weiterhin unterschiedlichen Vorstellungen hinsichtlich des Endziels und der damit verbundenen konkreten Ausgestaltung des Integrationsprozesses einer Interpretation nach dem jeweils bevorzugten integrationstheoretischen Paradigma zugänglich.

Vor diesem Hintergrund werden auch die zahlreiche Regelungen des VVE über das identitäre Grundverständnis und das ideelle Fundament der Europäischen Union (EU) differenziert bewertet. Viele sehen im Verfassungsvertrag als einheitliches Grundlagendokument der EU einen wesentlichen Beitrag zur stärkeren Identifikation der europäischen Bürger mit der Union. Andere hingegen betonen die im VVE normierte Pflicht zur Wahrung der nationalen Identität der Mitgliedstaaten. Als lediglich völkerrechtlicher Vertrag begründe der VVE keine neue politische Einheit, die – wie ein Staat – eine eigenständige Identität benötigen würde. Je nachdem, welcher „EU-Philosophie“ man folgt, wird das Fehlen eines europäischen „Zusammengehörigkeitsgefühls“ nur unzureichend problematisiert, ein „Wir-Bewußtsein“ als nicht erforderlich gewertet oder eine europäische Identität als per se unmöglich angesehen, was im Vortrag im einzelnen dargelegt werden soll. Maßgeblich ist hierbei insbesondere die Vorstellung über das Ziel des Einigungsprozesses (Politische Union oder nur loser Zusammenschluß).

Wird nun eine weitere Vergemeinschaftung in einzelnen Bereichen auch in Zukunft als erforderlich erachtet und damit verbunden eine engere politische Gemeinschaft angestrebt, so erscheint eine verstärkte Herausbildung einer europäischen Identität unter legitimationstheoretischen Gründen als notwendig. Denn die Frage nach Existenz und Notwendigkeit einer europäischen Identität stellt sich in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Legitimationsproblematik der EU, da drei Dimensionen von Legitimität existieren: Neben der Input-Legitimität und der Output-Legitimität ist auch für die EU als politische Ordnung jenseits des Nationalstaates die soziale und damit die identitäts-orientierte Legitimität von entscheidender Bedeutung.

Diesbezüglich soll auf der Basis neuerer Theorieansätze (insbesondere dem „Multi-Level Governance“-Ansatz) ein mehrdimensionales Legitimationskonzept dargelegt werden, das keine integrationstheoretisch einseitig orientierte Lösungsstrategie verfolgt. Darin spielt die Herausbildung einer europäischen Identität eine maßgebliche Rolle, deren Anforderungen im Vortrag näher erläutert werden sollen.

Kontakt: b.thalmaier@lrz.uni-muenchen.de

CLAUDIA WIESNER (GIEßEN)

Die Identität Europas - ein Balanceakt zwischen partikularen, nationalen und universalen Werten

Die Debatte um die Identität Europas hat sich in den letzten Jahren intensiviert und mit dem Ratifikationsprozess der Verfassung einen Höhepunkt erreicht. Die Kontroversen in dieser Debatte sind zahlreich – angefangen bei der Frage nach der Begründung von Europas Identität in der christlichen Religion, über die Debatten um den möglichen Verlust nationaler Identitäten und Werte durch die europäische Verfassung hin zu der die Furcht, Europas Identität könne mit der Verfassung nicht nur militaristisch, sondern auch neoliberal geprägt werden – eine Furcht, die die Stimmungslage im Frankreich vor dem Verfassungsreferendum prägt.

Die zentrale These meines Beitrages ist, dass alle diese Debatten und Fragen jeweils Teile eines Grundproblematik berühren, die sich so ausformulieren lässt: inwieweit ist es möglich, dass in einem so komplexen Mehrebenengebilde wie der EU im Zuge seiner weiteren Integration und Demokratisierung auch eine Form kollektiver Identität entsteht, die zum einen eine Legitimationsgrundlage für die Kompetenzen und Institutionen der EU darstellt, und zum anderen ein Mindestmaß an Solidarität unter der Bevölkerung der EU entstehen lässt?

Der Beitrag wird sich, ausgehend von dieser grundlegenden Frage, mit den Möglichkeiten und Grenzen der Konstruktion einer solchen europäischen Identität beschäftigen. Dabei müssen die genannten Fragen beziehungsweise Spannungsverhältnisse einbezogen werden. Dem geht aber ein grundlegender Schritt voraus, nämlich die Frage danach, welches a) von einem normativen Standpunkt aus und b) mit einem Blick auf die Realisierbarkeit überhaupt sinnvolle und mögliche Voraussetzungen und Bestandteile einer solchen Identität sind.

Aus normativer Sicht lässt sich zusammenfassend feststellen, dass die Identitätsgrundlage in der EU so beschaffen sein muss, dass sie für die große Mehrheit der 454,9 Millionen dort ansässigen Bürger hinreichendes Identifikationspotenzial bietet. Gleichzeitig darf sie jedoch nicht nationale oder partikulare Identitäten in der EU stark einschränken oder gar zerstören. Das bedeutet, dass in der EU nur eine Form der Mehrebenen-Identität normativ zu rechtfertigen ist, die auf EU-Ebene ausreichend Gemeinsamkeiten, darunter aber ausreichend Spielraum und Existenzberechtigung für nationale und partikulare Identitäten bieten muss. Die EU-Kommission hat dies in die Formel „Einheit in Vielheit“ gefasst. Für ein solches Identitätskonzept gibt es auch praktische Gründe, denn nationale und partikulare Identitäten werden auf längere Sicht de facto weiterbestehen – nichts anderes als „Einheit in Vielheit“ scheint also realisierbar.

Bei der Konstruktion eines solchen Identitätskonzepts stellen sich jedoch zahlreiche Fragen, und auch die oben genannten Konflikte tauchen wieder auf. Wie kann praktisch eine solche Mehrebenenpolitik ausgestaltet werden? Welche Widersprüche und welche Potenziale zeigen sich? Wie soll, wie kann mit der Frage nach Europas christlichem Erbe, nach einem potenziellen Beitritt der Türkei oder der Tatsache umgegangen werden, dass in Europa bereits Millionen Muslime leben? Wie soll, wie kann damit umgegangen werden, dass

alle empirischen Befragungen zu den Werten der Bevölkerung zeigen, dass es zwischen den „Alten“ und den „Neuen“ sowie den potenziellen Mitgliedsländern erhebliche Unterschiede gibt? Was geschieht mit nationalen, regionalen und partikularen Werten, Symbolen und Traditionen? Welches Potenzial bietet die Idee des Verfassungspatriotismus? Und schließlich – wie kann und soll mit der Sprachenvielfalt der EU umgegangen werden?

Kontakt: Claudia.Wiesner@sowi.uni-giessen.de

DR. (DES.) MARKUS WIRTZ (KÖLN)

**Der lange Weg nach Eu-topia.
Zwei grundsätzliche Aporien europäischer Identitätsbildung und ihre mögliche Auflösung**

Der Vortrag fokussiert zwei prinzipielle Schwierigkeiten, vor die sich die Konstitution einer europäischen Identität – und damit zugleich auch die Identität einer europäischen Konstitution – gestellt sieht:

1. Die historisch reflektierte Konturierung dessen, was das ‚Spezifisch Europäische‘ ausmachen könnte, beruht sich in der Regel auf drei grundlegende Einflusslinien, welche die abendländische Geschichte nachhaltig geprägt haben: die Begründung von wissenschaftlichem Denken und politischer Partizipation in der griechischen Antike, die jüdisch-christliche monotheistische Religion sowie die bürgerlichen Werte der Aufklärung und der Französischen Revolution. Legt man diese Komponenten einer möglichen europäischen Identität zugrunde, so ergibt sich freilich die Schwierigkeit, dass sich ausgerechnet das Spezifizierende als etwas erweist, das über jegliches Spezifische hinausweist und auf ein Allgemein-Menschliches, Universales abzielt. So betreffen die Ansprüche des wissenschaftlichen Weltzugangs, der christlichen Werte und der Menschenrechte selbstverständlich keineswegs nur den ‚europäischen Menschen‘, sondern kultur- und kontinentübergreifend prinzipiell sämtliche Angehörige der Gattung Mensch. Die prägenden Elemente der europäischen Geschichte scheinen sich also gerade nicht dafür zu eignen, eine genuin europäische Identität auszubilden, weil eben diesen Elementen das Prinzip der Überschreitung aller Besonderung innewohnt.

2. In der europäischen Geistesgeschichte sind immer wieder Konzeptionen eines geeinten Europa imaginiert worden (exemplarisch seien nur Podiebrad, Sully, Leibniz, Rousseau, Voltaire, Bentham, Novalis, Saint-Simon, Hugo, Nietzsche, Husserl, Ortega y Gasset, Croce genannt), die bei allen Unterschieden doch weitgehend darin übereingestimmt haben, dass sie die Einigung Europas als den entscheidenden Beitrag zur künftigen friedlichen und gerechten Entwicklung der Menschheit betrachteten. Demgegenüber hat die politische Realität zwar seit dem Zweiten Weltkrieg mit der institutionellen Verankerung einiger europäischer Institutionen durchaus beachtenswerte Fortschritte auf dem Weg zur europäischen Staatenbildung im weitesten Sinne gemacht. Die normative Attraktivität dieses Projekts scheint dabei jedoch von einem großen Teil der nach wie vor nationalstaatlich organisierten und politisierten Bevölkerungen der EU-Mitgliedsstaaten als sehr gering eingeschätzt zu werden: Europamüdigkeit und -skepsis gehören nur zu den vordergründigen Symptomen eines wesentlich tiefer reichenden Mangels an politischem Enthusiasmus für das ‚Projekt Europa‘, dessen Finalität – Fortentwicklung zu einer Weltmacht mit supranationalen Institutionen und einer gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik oder kontinentale Freihandelszone – immer noch unklar ist. Das weitgehende Fehlen einer europäischen Öffentlichkeit bei gleichzeitiger ökonomischer und rechtlicher Vernetzung des EU-Raums kontrastiert jedenfalls scharf zu den hohen normativen und politischen, ja utopischen Erwartungen, die in das Projekt ‚Europa‘ von Politikern und Intellektuellen gesetzt wurden und nach wie vor werden.

Die beiden genannten Aporien sollen in Auseinandersetzung mit aktuellen philosophischen Positionen zur europäischen Identität (u.a. J. Derrida, J. Habermas, O. Höffe, P. Sloterdijk) diskutiert und auf ihre mögliche Auflösung befragt werden. Es wird die These in den Raum gestellt, dass europäische Identität nur dann gestiftet werden kann, wenn sie nicht als Selbstzweck verstanden wird, sondern als vermittelnde Zwischenstufe zu einer planetarischen Identität, die zu ihrer Gestaltung kontinentaler Regimes wie des europäischen bedarf, die sich ihrerseits auf universale Werte gründen.

Kontakt: markus_wirtz@hotmail.com